

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	hochschule 21		
Ggf. Standort	Buxtehude		
Studiengang	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	M.Eng.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle
Akkreditierungsbericht vom	22.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	31
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 Allgemeine Hinweise	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachtergruppe	32
4 Datenblatt	33
4.1 Daten zum Studiengang	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37

§ 7 Modularisierung	39
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	41
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	42
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	43
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
§ 12 Abs. 1 Satz 4	43
§ 12 Abs. 2	43
§ 12 Abs. 3	44
§ 12 Abs. 4	44
§ 12 Abs. 5	44
§ 12 Abs. 6	44
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	45
§ 13 Abs. 1	45
§ 13 Abs. 2	45
§ 13 Abs. 3	45
§ 14 Studienerfolg	45
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	46
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	47
§ 20 Hochschulische Kooperationen	47
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	48

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die hochschule 21 ist eine private Hochschule für angewandte Wissenschaften in gemeinnütziger Trägerschaft und umfasst die Fachbereiche Bauwesen, Gesundheit und Technik. Am Fachbereich Bauwesen werden die drei Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien angeboten. Der neu einzurichtende konsekutive und berufsbegleitende Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) rundet dieses Studienangebot speziell für Bauingenieure ab. Eine solche Abrundung ist perspektivisch für alle Fachbereiche geplant und im Leitbild der Hochschule in Bezug auf die Ausrichtung des akademischen Angebots auf lebenslanges Lernen sowie als Zielsetzung zur Erweiterung des Studienangebots auf Masterniveau verankert.

Entsprechend der Hochschulausrichtung auf eine Ausbildung von Fachkräften aus der Region für die Region ist das Profil des Masterstudiengangs anwendungsorientiert und so konzipiert, dass ein berufsbegleitendes Studium über vier Semester mit paralleler Berufstätigkeit in Teilzeit möglich ist. Dadurch wird Fachkräften aus der Region mit einem ersten akademischen Abschluss die Möglichkeit zur Weiterentwicklung gegeben, ohne dass diese Fachkräfte aus der Region abwandern. Dabei ist in besonderem Maße zu beachten, dass es in der Region einschließlich der Metropolregion Hamburg bisher kein Angebot für ein berufsbegleitendes Masterstudium des Bauingenieurwesens gibt.

Entsprechend den Qualifikationszielen des Akkreditierungsverbunds für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) dient der Studiengang der weitergehenden beruflichen Befähigung der Studierenden zur Mitwirkung an der „zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt“. Die Studierenden erlangen die Befähigung zur selbstständigen, kreativen und eigenverantwortlichen Anwendung vertiefter wissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens. Sie können mit erfolgreichem Abschluss in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb sowie Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeglicher Art tätig werden. Sie verfügen über ein breites mathematisch-ingenieurwissenschaftliches Wissen, sind befähigt, für komplexe Aufgabenstellungen eine Lösung zu finden, und können auch anspruchsvolle Ingenieurtätigkeiten verantwortlich übernehmen. Sie sind damit in Ingenieur- und Planungsbüros, Bauunternehmen, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, der Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie- und Handelsunternehmen, der Wohnungswirtschaft, Firmen und Institutionen des Umweltbereichs sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen einsetzbar.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein überaus begrüßenswertes Angebot. Mit dem Studiengang erweitert die hochschule 21 ihr Studienangebot um den ersten ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang. Gleichzeitig wird mit dem Studiengang der regionale Bedarf gedeckt, da es in der Region einschließlich der Metropolregion Hamburg bisher kein Angebot für ein berufsbegleitendes Masterstudium des Bauingenieurwesens gibt. Das Studiengangskonzept überzeugt in vollem Umfang. Besonders die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums wird von den Gutachter*innen als Stärke eingestuft.

Aufgrund der Unterlagen und bei der Vor-Ort-Begehung konnten sich die Gutachter*innen von der hervorragenden Ausstattung, den sehr gut funktionierenden Studiengängen und der hohen Motivation der Hochschulleitung sowie der am Studiengang Beteiligten überzeugen. Weiterhin beeindruckt waren die Gutachter*innen von der Qualitätskultur und der offenen Gesprächskultur an der hochschule 21. Der insgesamt sehr positive Eindruck wurde durch die Identifikation der Studierenden mit ihrer Hochschule noch bestätigt. Entsprechend müssen nach Meinung der Gutachter*innen keine Anpassungen vorgenommen werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) ist ein konsekutiver und berufsbegleitender Teilzeitstudiengang (§ 2 Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU) 2022² (im Folgenden: PSO)). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (§ 5 Abs. 1 PSO). Im Studiengang werden 90 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 6 Abs. 4). Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Bauingenieurwesen ist ein konsekutiver Masterstudiengang (§ 2 PSO). Es ist ein anwendungsorientiertes Profil ausgewiesen (§ 2 PSO).

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen: „Die Masterarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 12 PSO). Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen (vgl. Anlage 1 zur PSO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/portal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAK-krV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>.

² Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag die PSO in einer Entwurfsversion vor.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind regelkonform dargelegt (vgl. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Masterstudiengang Bauingenieurwesen³ (im Folgenden: ZIO)). Die Berechtigung zum Studium hat, wer (§ 3 ZIO):

„1. als Bachelor (B.Eng., B.Sc.) oder als Absolvent eines Diplomstudiengangs ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens an einer Fachhochschule oder Universität oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt. Studiengänge ausländischer Hochschulen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Aufnahmekommission (siehe Anlage 2, Punkt 3.4).“

2. mindestens 210 Credit Points gemäß den Regelungen der Anlage 1 nachweisen kann.“

Für Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten wurden ebenfalls Regelungen getroffen, nach denen sie das Studium beginnen können (vgl. Anlage 1 ZIO). Aufgrund der begrenzten Anzahl an Studienplätzen wurde außerdem ein Aufnahmeverfahren festgelegt (§ 5 ZIO, Anlage 2 zur ZIO). Verantwortlich für das Zulassungsverfahren ist die Aufnahmekommission.

Für den Studiengang sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung und des Übergangs zwischen Studiengängen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Ingenieurwissenschaften wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen (§ 4 PSO). Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent*innen des Studiengangs erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein deutschsprachiges Diploma Supplement (§ 23 Abs. 3 PSO). Dieses kann auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden. Als Anlage ist die studiengangsspezifische Musterfassung des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache beigefügt (vgl. Anlage 3.1). Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

³ Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag die ZIO in einer Entwurfsversion vor.

Die Regelungen zu den Abschlüssen und den Abschlussbezeichnungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) ist modular aufgebaut. Die zwanzig vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. Modulbeschreibungen (im Folgenden: MB)). Sämtliche Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit des Moduls sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 13 PSO). Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) sind jeweils angegeben.

Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. MB). Ein ECTS entspricht einem Workload von 27,5 Zeitstunden (§ 6 Abs. 2 PSO). Auf die Module des Masterstudiums verteilen sich 90 ECTS-Leistungspunkte (§ 6 Abs. 4 PSO), wobei die Größe der Module zwischen fünf ECTS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) und 20 ECTS (Abschlussmodul) liegen. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 20 ECTS bei einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen (vgl. Anlage 1 zur PSO). Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium. Im ersten Studienjahr werden jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte pro Semester und im zweiten Studienjahr jeweils 20 ECTS pro Semester erworben (vgl. Anlage 2.2).

Unter Einbezug eines ersten Abschlusses (Bachelor oder Diplom) mit 210 ECTS-Leistungspunkten erreichen die Absolvent*innen am Ende 300 ECTS. Absolvent*innen mit einem ersten Abschluss <210 ECTS können die fehlenden Leistungen nachholen (vgl. 1.3 in diesem Dokument).

Den Vorgaben wird damit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 17 PSO werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung wesentlicher Unterschiede gemäß Lissabon-Konvention definiert. Außerhalb der Hochschule erbrachte Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Ebenfalls beigefügt ist die „Verfahrensanweisung zur Äquivalenzfeststellung der hochschule 21“ (vgl. Anlage 5.4–5.5) und das Anerkennungsformular (vgl. Anlage 5.6).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der thematische Fokus auf den Bereichen Curriculum und Studierbarkeit. Beim Thema Curriculum tauschten sich Gutachter*innen und Hochschulvertreter*innen vor allem über inhaltliche Schwerpunktsetzung und die Vorbereitung auf eine zunehmend digitalisierte Arbeitswelt aus. In Bezug auf die Studierbarkeit wurden vor allem erfragt, ob das berufsbegleitende Studium im vorgeschlagenen Umfang realistisch ist.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurden Qualifikationsziele formuliert (§ 2 PSO):

„[...] Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen, um den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss die Befähigung zur Tätigkeit als Bauingenieur auf Master-Ebene entsprechend Niveau 7 nach Deutschem und Europäischem Qualifikationsrahmen zu geben. Hierzu werden ihnen insbesondere anhand anwendungsorientierter Aufgabenstellungen und ingenieurwissenschaftlicher Problemlösungsmethoden Wissen und Kenntnisse, Transfer- und Umsetzungsfähigkeiten, Entwicklungs- und Führungsfähigkeiten, methodische und personale Fähigkeiten anwendungsorientiert vermittelt.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über alle für ein verantwortliches berufliches Handeln unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden erforderlichen fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen und sind befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen an der zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt mitzuwirken.

Die Studierenden sind damit in der Lage, umfassende Tätigkeiten in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeglicher Art selbstständig und eigenverantwortlich auf wissenschaftlich fundierter Basis auszuüben.“

Ausführlich sind die Qualifikationsziele in der Anlage 4.1 hergeleitet und beschrieben sowie in Matrizen zu Kompetenzen und Lernergebnissen auf die Module des Studiengangs heruntergebrochen. Sie sind ferner im Diploma Supplement (vgl. Anlagen 3.1–3.2) verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse klar formuliert und innerhalb der Dokumentation konsistent sind. Diese sind am Abschlussniveau eines Masterstudiengangs orientiert und vermitteln eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zu lebenslangem Lernen. Ziel

des Masterstudiengangs ist es, dass die Absolvent*innen Einfluss auf aktuelle gesellschaftliche Diskussionen z. B. zum klimaeffizienten Bauen nehmen können. Entsprechend umfassen die Qualifikationsziele nach Meinung der Gutachter*innen auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung und die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Im Masterstudiengang wird nicht nur aktuelles Fachwissen vermittelt, sondern auch fachübergreifendes Wissen und die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis sowie Professionalität. Der konsekutive Masterstudiengang ist sowohl vertiefend als auch verbreiternd angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studium gliedert sich insgesamt in vier Semester, von denen die ersten drei Semester aus einer jeweils 14-wöchigen Vorlesungsphase und einer anschließenden 12-wöchigen vorlesungsfreien Phase bestehen. Die Vorlesungsphase dient der Durchführung der Lehrveranstaltungen in Präsenz an maximal drei festen Tagen pro Woche, so dass den Studierenden mindestens zwei fest planbare Tage für die Berufstätigkeit zur Verfügung stehen. Die vorlesungsfreie Phase dient der Erstellung von Studien- und Projektarbeiten sowie der Durchführung der Prüfungen. Die ersten beiden Semester umfassen dabei jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte und das dritte Semester 20 ECTS. Das vierte und letzte Semester dient in Gänze der Bearbeitung der Masterarbeit bei einem Leistungsumfang von 20 Leistungspunkten.

Das Studium gliedert sich inhaltlich in die fünf Studienabschnitte A – Grundlagen, B – Vertiefungen, C – Projektstudium, D – Wahlpflichtstudium und E – Masterarbeit (vgl. SB S. 6). Der Studienabschnitt A ist für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtend und dient der Wissenserweiterung und -vertiefung in grundlegenden Fächern. Der Studienabschnitt A umfasst die für alle Studierenden notwendigen Kernthemen. Dies sind Grundlagen wie Mathematik, grundsätzliche

und langfristige Trends wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Bauen im Bestand sowie Querschnittskompetenzen wie die Projektsteuerung.

Für den Studienabschnitt B wählen die Studierenden eine der beiden Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder „Baumanagement“ und vertiefen sowie verbreitern ihr Wissen in der gewählten Richtung.⁴ Abschnitt B bietet damit die Möglichkeit der begrenzten Spezialisierung auf einen der beiden größten im Bauingenieurwesen vorhandenen Vertiefungsbereiche, den des Konstruktiven Ingenieurbaus oder des Baumanagements. Innerhalb dieser Vertiefungen bleibt das Studium aber breit ausgerichtet und nicht hochspezialisiert.

Der Anwendung dieses Wissens dient dann der Studienabschnitt C mit wechselnden anwendungs- und forschungsorientierten Projekten sowie der Abschnitt E mit der Erstellung der Masterarbeit. Der Abschnitt D bietet mit seinem Wahlpflichtangebot den Studierenden die Möglichkeit der Abrundung ihres Studiums im Hinblick auf spezielle persönliche Interessen.

Ein zentrales Element des Studiengangskonzepts ist die berufsbegleitende Studierbarkeit, also ausgehend von der Eingangsqualifikation eines Bachelorabschlusses im Bauingenieurwesen, die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele des Studiengangs unter Ansatz einer parallelen 50%igen Berufstätigkeit (vgl. SB S. 14). Hierzu wurde das Curriculum mit einem reduzierten Umfang von 20–25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester angelegt, so dass mit einer vertretbar erhöhten Arbeitslast von 49 h pro Woche (aus Studium und Berufstätigkeit) über ein Jahr und 43 h pro Woche über ein weiteres Jahr der Abschluss innerhalb von vier Semestern erreichbar ist (vgl. Anlage 2.1).

Folgende Zielsetzungen liegen dem Curriculum zugrunde (SB S. 14–15):

- „Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens werden verbreitert und vertieft. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der traditionell im Bauingenieurwesen generalistisch angelegten Ausbildung. Im Sinne eines hohen Maßes an Employability qualifizieren Absolventinnen und Absolventen sich mit Abschluss des Masterstudiengangs für ein breites Tätigkeitsfeld im Bauingenieurwesen. Auf eine weitergehende Spezialisierung, die sich in der Bezeichnung des Studiengangs oder Abschlusses wiederfindet, wird dabei bewusst verzichtet.“
- Das Studium bietet ein hohes Maß an Aktualität in Praxis und Wissenschaft. Neben der in besonderem Maße im Masterstudium geforderten Aktualität in Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden wird dabei auch langfristigen Trends und Entwicklungen Rechnung getragen.“

Dieses Spektrum an breiten Kompetenzen für alle Studierenden, die Vertiefungsmöglichkeit in einem der beiden großen Themen des Bauingenieurwesens, Kompetenzanwendung in Projekten sowie zusätzlich permanent im Rahmen der parallelen Berufstätigkeit wird in unterschiedlichen

⁴ Als Vertiefungsrichtungen werden „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Baumanagement“ angeboten, was den im Fachbereich Bauwesen vorhandenen Kernkompetenzen der Hochschule entspricht und aus den Erfahrungen des bestehenden Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen die am häufigsten nachgefragten Möglichkeiten zur Vertiefung sind.

Lern- und Lehrformen wie Vorlesungen, Übungen, gemischten Vorlesungs-Übungs-Veranstaltungen oder Seminaren vermittelt und der Lernerfolg in unterschiedlichen Formaten wie Klausuren, Projektarbeiten, Hausübungen oder Kolloquien überprüft.

Insbesondere in den Projekten, den Hausübungen, der Masterarbeit und den Wahlpflichtmöglichkeiten bestehen Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden, die ein entsprechendes Maß an Selbstorganisation erfordern, was wiederum dem Qualifikationsziel einer eigenverantwortlich agierenden Person entspricht. Neben diesen im Curriculum verankerten Möglichkeiten besteht an der hochschule 21 ferner die Option des Engagements als studentische Hilfskraft in verschiedenen Bereichen sowie als Tutor*in.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Meinung der Gutachter*innen ist das Curriculum im Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum ist hoch aktuell, sehr durchdacht und in den Studiengangsunterlagen akribisch aufgearbeitet. Die Darstellungen der Hochschule zu inhaltlichen Nachfragen der Gutachter*innen z. B. zur Vertiefung Massivbau, zum agilen Projektmanagement, zu BIM, etc. zeigten einerseits, mit welcher Sorgfalt das Studiengangskonzept erarbeitet worden ist und andererseits die offene, auf Verbesserung ausgelegte Qualitätskultur an der hochschule 21.

Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass die Möglichkeit einer weiteren Vertiefung (z. B. Wasserwesen) ins Auge gefasst werden sollte. Dies wurde im Kreis der Lehrenden bereits diskutiert und entschieden, dass die Studierenden bei dieser Entscheidung aktiv eingebunden werden soll. Entsprechend soll es, bevor der Wahlpflichtbereich in 2024 erstmalig angeboten wird, einen Austausch mit der ersten Kohorte geben. Auf dieser Grundlage soll dann festgelegt werden, ob ein weiteres Vertiefungsangebot gewünscht ist und wie dieses inhaltlich ausgestaltet sein könnte. Die Gutachter*innen unterstützen dieses Prozedere nachhaltig und empfehlen daher, unter Beteiligung der Studierenden zu evaluieren, ob weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden können.

Die Gutachter*innen begrüßen die Ausgewogenheit zwischen einer Ausbildung zu Generalist*innen und einer individuellen Spezialisierung. Aus Sicht der Gutachter*innen wird den Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt im Studium in hohem Maße Rechnung getragen (z. B. BIM-Lab), ohne dass die fachspezifische Ausbildung darunter leidet. In diesem Zusammenhang haben die Gutachter*innen mit Freude zur Kenntnis genommen, dass digitale Lehre, wo es

sinnvoll und dem Lernfortschritt dienlich ist (z. B. CAD), angeboten wird, das Studium aber weiterhin vor allem in Präsenz stattfinden soll.

Das Studiengangskonzept umfasst, so die Gutachter*innen weiter, vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und im Studium, trotz des vorgegebenen Zeitplans, ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen werden.

Darüber hinaus positiv nahmen die Gutachter*innen die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung an der Hochschule (Arbeitssicherheit, Ausbilderschein, etc.) und die Offenheit für die Anrechnung von Kursen nichthochschulischer Institutionen (z. B. Kurse zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der BGBau, anderweitigen Weiterbildungs- und Fortbildungseinrichtungen z. B. Kammern und Verbände) wahr.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen, wie geplant, unter Beteiligung der Studierenden zu evaluieren, ob weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden können.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden ist es aufgrund der Modulvergleichbarkeit möglich, einzelne Module oder Semester auch an anderen Hochschulen zu studieren (vgl. SB S. 15–16). Dies wird von Studierenden der hochschule 21 bereits in den bestehenden Bachelorstudiengängen auch auf internationaler Ebene wahrgenommen. Zur Unterstützung dieser Möglichkeiten wurden sämtliche Module des Masterstudiengangs einsemestrig angelegt, so dass auch innerhalb einer Studiendauer von nur vier Semestern ein Wechsel an eine andere Hochschule möglich ist. In besonderem Maße bietet sich für einen solchen Wechsel das dritte Semester des Masterstudiengangs an.

Unterstützt werden die Studierenden hierbei durch das International Office (vgl. Anlage 7.7). Das International Office bietet Beratung, Unterstützung, Förderung über die Programme Erasmus+ sowie PROMOS und unterhält Beziehungen zu verschiedenen Hochschulen im Ausland. Beispielhaft seien für den Fachbereich Bauwesen die German University of Technology im Oman, die Technical University Dublin, das Politecnico di Milano in Italien, die Slovak University of Technology oder die Lund University in Schweden genannt.

Bei der Vor-Ort-Begehung gaben die Studierenden an, dass es an der hochschule 21 sehr gute Unterstützungsangebote für das Auslandsstudium gibt. Neben den genannten Beratungsstellen bezeichneten sie vor allem die Informationsveranstaltung, bei der Studierende, die bereits im Ausland waren, anwesend sind, als hilfreich. Diejenigen Studierenden, die bereits im Ausland waren, berichteten von sehr guten Erfahrungen. Eine für duale Studiengänge vergleichsweise hohe Zahl äußerte zudem den Wunsch, während eines sich anschließenden Masterstudiums ins Ausland gehen zu wollen. Die Studierenden gaben auch zu bedenken, dass neben der hochschulischen Unterstützung vor allem die Unterstützung des Arbeitsgebers entscheidend für das Gelingen des Auslandsaufenthalts ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen die bestehenden Kontakte des Fachbereichs Bauen zu Hochschulen im Ausland. Sie finden an der hochschule 21 geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vor. Die Gutachter*innen können sich sowohl ein Auslandssemester als auch kürzere Aufenthalte für Praktika vorstellen. Im Studiengang sind Mobilitätsfenster ausgewiesen und das Anerkennungsverfahren wird gemäß Lissabon-Konvention durchgeführt. Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass im neu einzurichtenden Masterstudiengang ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland ohne Zeitverlust möglich sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Aktuell sind 16 Professor*innen im Fachbereich Bauwesen tätig (vgl. Anlage 8.1). Hinzu kommen 4,5 Vollzeitäquivalente an wissenschaftlichen Mitarbeitenden für die Lehre. Diese professorale Personalausstattung wird mit dem neuen Masterstudiengang um zwei Professuren erweitert: Professur im konstruktiven Bereich (3. Quartal 2022) und Professur im Bereich Baumanagement (1. Quartal 2023). Alle Berufungen auf Professuren erfolgen gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Eine Beschreibung des Berufungsverfahrens wurde beigefügt (vgl. Anlagen 8.6–8.7).

Von den dann 18 Professuren⁵ im Fachbereich Bauwesen werden zwölf im Masterstudiengang tätig sein. Hinter dieser umfangreichen Einbindung (76% der Lehre) steht die Zielsetzung, möglichst vielen Professuren aus dem Fachbereich Bauwesen die Lehre im Masterstudiengang zu

⁵ Unter Berücksichtigung von nur anteiliger Lehre im Fachbereich Bauwesen bzw. Teilzeitstellen entsprechen die insgesamt 18 Professuren einer professoralen Lehrressource von 16 Vollzeitäquivalenten.

ermöglichen und damit den Masterstudiengang fachlich breit professoral auszustatten. Erreicht wird dies im Gegenzug dadurch, dass die oben genannten Neueinstellungen auch in den Bachelorstudiengängen eingesetzt werden. Die Qualifikationen der im Fachbereich Bauwesen tätigen Professor*innen können im Einzelnen den Lebensläufen (vgl. Anlage 8.5) entnommen werden.

Die nicht professoral abgedeckte Lehre wird im Masterstudiengang durch externe Lehrbeauftragte durchgeführt, die sämtlich aus praktischer Tätigkeit kommen und i. d. R. von Unternehmungen oder Hochschulen rekrutiert werden, mit denen die hochschule 21 langfristig zusammenarbeitet. Jede*r der Lehrbeauftragten wird im Rahmen einer persönlichen „Patenschaft“ durch Professor*innen der hochschule 21 betreut; diese beraten insbesondere im Hinblick auf die Lehrinhalte und deren Abstimmung innerhalb der Module.

In den Anlagen 8.2–8.3⁶ sind die Lehrtätigkeiten und -verflechtungen für den gesamten Fachbereich Bauwesen dargestellt. Der Berechnung der Lehrbelastung liegt die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen (LVVO) mit den dort genannten Ansätzen zu Lehrtätigkeiten unter Berücksichtigung besonderer Regelungen der hochschule 21 (vgl. Anlage 8.4) zugrunde.

Die hochschule 21 bietet und fördert für alle Lehrenden Weiterbildungsmöglichkeiten im inhaltlich-fachlichen, im didaktischen sowie im organisatorischen Bereich. Dies erfolgt zum Teil über bestehende Mitgliedschaften der hochschule 21 in Verbänden, über Kooperationspartnerschaften, über externe Schulungsanbieter, durch Inhouse-Schulungen oder über Erasmus geförderte Angebote im Ausland (vgl. Anlage 7.7). Die hochschule 21 finanziert solche Weiterbildungsangebote mit einem festen Budget und gewährt entsprechenden Bildungsurlaub. Ferner erfolgt der Ausbau der Möglichkeiten zu kooperativen Promotionen für wissenschaftliche Mitarbeitende. So läuft bereits eine kooperative Promotion in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Hamburg, und aktuell werden Abstimmungsgespräche mit der Technischen Universität Braunschweig im Hinblick auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu kooperativen Promotionen geführt.

Während der Begehung erkundigten sich die Gutachter*innen nach der Bewerber*innenlage in Bezug auf die neuen Professuren. Die Hochschule gibt an, dass diese sehr gut war. Weiterhin ist sich die Hochschule ihrer besonderen Stellung bewusst. Es handelt sich um eine private Hochschule, so dass keine Verbeamtung möglich ist. Dennoch müssen sich die Löhne am öffentlichen Dienst orientieren. Aus diesen Gründen werden Anreize für künftige Professor*innen geschaffen. Zu den „weichen Faktoren“ gehören: Freiheit in der Arbeit, Nähe zu Studierenden, familiäre

⁶ Zur Erklärung der Anlagen siehe SB S. 16–17.

Strukturen, Arbeit in kleinen Gruppen, keine Gewinnerwartung, enge Anbindung an Praxis und Offenheit für persönliche Entwicklung (fachliche und methodisch-didaktisch).

Darüber hinaus interessierten sich die Gutachter*innen dafür, ob es Gelegenheit zur Forschung für die Lehrenden gibt. Die Hochschulleitung führt dazu aus, dass keine Forschungssemester vorgesehen sind. Aktiv forschende Lehrende können aber z. B. durch Lehrbeauftragte entlastet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen wird nach Ansicht der Gutachter*innen von den erfolgreichen Forschungs- und Lehrstrukturen im Fachbereich Bauwesen profitieren. Weiterhin als positiv heben die Gutachter*innen hervor, dass die Lehrenden nicht nur über wissenschaftliche, sondern auch über anwendungsbezogene Kompetenzen verfügen. Auf diese Weise wird dem anwendungsorientierten Profil Rechnung getragen. Die Studierenden können zudem von den Netzwerken der Dozierenden profitieren. Die Gutachter*innen haben mit Freude zur Kenntnis genommen, wie zahlreich und abwechslungsreich die Forschungsprojekte der am Studiengang Beteiligten sind.

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass das Curriculum des Masters Bauingenieurwesen (M.Eng.) durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gegeben, da die Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gestaltet wird. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Bei der Vor-Ort-Begehung konnten sich die Gutachter*innen außerdem von der Professionalität und dem Engagement des nichtwissenschaftlichen Personals überzeugen. Insgesamt sehen die Gutachter*innen die sehr gute Erreichbarkeit der Dozierenden und deren persönliches Engagement als große Stärke der hochschule 21 an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Eine tabellarische Zusammenstellung zu den Nutzungsflächen ist Anlage 9.2 zu entnehmen. Jeder Hörsaal ist grundsätzlich mit Tafel, Tageslicht- und Videoprojektor (Beamer) ausgestattet. Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Evaluationsergebnissen nahezu alle Hörsäle mit Steckdosen nachgerüstet, die die Benutzung eigener Notebooks erlauben. Weiterhin ist eine sehr gute Abdeckung durch das Hochschul-WLAN-Netz gewährleistet. Für den Lehrbetrieb stehen

zwei Active-Boards der Firma Prometheus, wovon eines mobil ist, sowie weitere Smart-Boards der Firma Samsung zur Verfügung, um interaktive Lehrmethoden umzusetzen. Weiterhin stehen Flipcharts, Pinnwände und Medienkoffer bereit, um Gruppenarbeiten medial zu unterstützen.

Die Bibliothek der hochschule 21 ist eine wissenschaftliche Bibliothek für Forschung und Lehre und steht in erster Linie den lernenden, lehrenden und forschenden Hochschulangehörigen zur Verfügung (vgl. Anlage 9.1). Der Bestand ist überwiegend ausleihbar und frei zugänglich aufgestellt. Mit derzeit über 18.000 Medieneinheiten als Printausgabe oder E-Book (SpringerLink), ca. 100 Fachzeitschriften als Print- und/oder Online-Ausgabe und dem freien Zugang zu verschiedenen Online-Datenbanken (Cochrane, Statista), hält die Bibliothek das Fachwissen für alle Studiengänge bereit und richtet sich nach den aktuellen Anforderungen der Lehre. Ergänzt wird die vorhandene Fachliteratur durch einen Auskunftsbestand (DIN-Normen und Loseblatt-Sammlungen) sowie einen Archivbestand von 1.170 Altbestandsbänden.

Im Rechenzentrum werden für alle Studierenden der Hochschule folgende Leistungen angeboten (vgl. Anlage 9.1):

- Bereitstellung von 67 PC-Arbeitsplätzen zu Zwecken der Recherche und Lehre
- Bereitstellung von fachspezifischer Software wie AutoCAD, Revit, Solidworks, iTwo, Desite MD, RFem und RStab sowie Photoshop und Microsoft Office Professional
- Bereitstellung kostenloser Studentenversionen fachspezifischer Software (Revit, Solidworks, RFem und RStab u. a.)
- Druckdienste für Formate A4 – A0
- Gesicherte WLAN-Verbindung (Eduroam) für den gesamten Hochschulbereich
- Eigenes E-Mailpostfach für jede*n Studierende*n
- Unterstützung und Hilfestellung im EDV-Problemfall (Hard- und Software), Bereitstellung von Dokumentationen und Anleitungen zur Nutzung der EDV-Umgebung
- Dateiserver zum Internetabruf von studienbezogenen Unterlagen.

Die Prüfungsorganisation erfolgt seit WS 2016/17 durch das Hochschulmanagementsystem CAS Campus, das auf der Studierendenseite über eine sogenannte „Front End“ Campus Office verfügt. Das Hochschulmanagementsystem ermöglicht in Form einer integrierten Datenbank den Studierenden (vgl. Anlage 9.1):

- die Zusammenstellung des individuellen Studienplans und Stundenplans aus dem Veranstaltungsverzeichnis und – sofern erforderlich – die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen
- die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen (immer erforderlich) wie auch die Abmeldung bis 12:00 Uhr am Vortag der Prüfung (sofern gewünscht)
- die Ausstellung von Studienbescheinigungen
- künftig auch die Einsicht in die Modulbeschreibungen usw.

sowie den Lehrenden:

- den Blick in die Anmeldelisten ihrer Lehrveranstaltungen (Ausdruck möglich)
- den Blick in die Anmeldelisten ihrer Prüfungs- und Studienleistungen wie auch die Abmeldung bis 12:00 Uhr am Vortag der Prüfung (Ausdruck möglich)
- die Buchung von Räumen usw.

Bereits vor CAS Campus wurde das Lernmanagementsystem Moodle eingeführt, in das heute die Anmeldelisten aus CAS Campus übertragen werden (vgl. Anlage 9.1). In Moodle befinden sich für die einzelnen Lehrveranstaltungen z. B.:

- Skripte und sonstige für die Lehre erforderliche Unterlagen und Materialien
- Möglichkeiten Termine abzustimmen
- ein Nachrichtenforum/Blog, in dem auf Anfrage von Studierenden Erläuterungen zu Hausübungen gegeben werden können
- die Möglichkeit der digitalen Aus- und Abgabe von Hausübungen, Ausarbeitungen usw.

Die folgende sächliche Ausstattung steht überwiegend oder ausschließlich dem Fachbereich Bauwesen und den dazugehörigen Studiengängen zur Verfügung (vgl. ausführlich Anlage 9.1):

- BIM-Lab
- Bauphysik- und Schalllabor
- Labor für Baustoffe und Geotechnik
- Schweißlabor und Stahlbauhalle
- Bauversuchshalle
- Forschungsmodul Außenwände
- Modellbauwerkstatt
- Vermessungsgeräte.

Nach dem Studium der Unterlagen ergab sich bei den Gutachter*innen die Frage nach der Finanzierung der Hochschule. Die Geschäftsführung erläutert, dass sich die hochschule 21 zum größten Teil über die Studiengebühren finanziert; hinzu kommen eingeworbene Drittmittel, ein Landeszuschuss sowie Sachspenden. Als gGmbH ist die hochschule 21 nicht gewinnorientiert ausgerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen halten fest, dass für den Studiengang eine hervorragende Ressourcenausstattung vorgesehen ist, wobei besonders die Labore als Alleinstellungsmerkmal hervorgehoben werden. Die Studierenden loben besonders die langen Öffnungszeiten der Bibliothek sowie den Zugang zu den Arbeitsräumen und bei Bedarf (z.B. in Projekt- und Abschlussphasen) zu den Laboren auch in den Abendstunden und an Wochenenden. Dem schließen sich die Gutachter*innen an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Regelungen zu den Prüfungen und Studienleistungen sind § 9–16 PSO zu entnehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen und Studienleistung ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anlage 2.5). Alle Module schließen mit einer Prüfungsleistung (Pflichtmodule, in ausgewählten Modulen einschließlich einer Prüfungsvorleistung) oder einer Studienleistung (Wahlpflichtmodul) ab (vgl. Anlage 2.2). Die gewählten Prüfungsformate sind jeweils auf die inhaltlichen Anforderungen des Moduls abgestimmt. Folgende vier Prüfungsformate sind vorgesehen (vgl. SB S. 18):

- Klausur ohne Prüfungsvorleistung (z. B. Modul „Höhere Mathematik“)
- Klausur mit Prüfungsvorleistung (z. B. Vertiefungsmodul „Baubetrieb“): studienbegleitende Prüfungsvorleistung in Form einer Hausübung zur intensiven Vorbereitung auf die Klausur, nur bei testierter Prüfungsvorleistung erfolgt Zulassung zur Klausur. Hier wird bewusst eine Ausnahme vom gemäß Nds. StudAkkVO empfohlenen Regelfall einer Prüfung pro Modul gewählt, um die Intensität des Studiums und damit die Erfolgsaussichten der Studierenden beim Ableisten der Prüfungsklausur entsprechend zu erhöhen.
- Hausübung mit abschließendem Kolloquium (z. B. Vertiefungsmodul „Geotechnik“): anwendungsorientiert, Anfertigen von Berechnungen und Texten nach wissenschaftlichen Maßgaben, Abschluss mit einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums
- Projektarbeit: Darstellung planerischer und methodischer Fähigkeiten und Kompetenzen, Abschluss mit einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums.

Um für die Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls eine möglichst große Breite an Formaten der Studienleistung anbieten zu können, wurde die Form der Sonderprüfung definiert. Sie dient als Platzhalter für die bereits oben benannten Formen Klausur, Hausübung, Projektarbeit, Kolloquium sowie zusätzlich das Referat. Da das Wahlpflichtmodul aus zwei unterschiedlichen Veranstaltungen besteht, wird auch hier bewusst eine Ausnahme vom gemäß Nds. StudAkkVO empfohlenen Regelfall einer Prüfung pro Modul gewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die Prüfungen und Prüfungsarten i. d. R. modulbezogen und in allen Fällen kompetenzorientiert sind. Die Prüfungen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Wie in den Ingenieurwissenschaften

üblich, ist die Klausur die häufigste Prüfungsform. Die Gutachter*innen begrüßen es daher sehr, dass daneben Hausübungen, Referate und Projektarbeiten vorgesehen sind, sodass es ein heterogenes Prüfungsangebot gibt. Die Studierenden schätzen ebenfalls die verschiedenen Prüfungsformen. Eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen sind durch die Maßnahmen des Qualitätsmanagements an der hochschule 21 und die fachspezifischen Maßnahmen sichergestellt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Die wenigen Modulteilprüfungen, die besonders im Bereich der Vertiefungsmodule und dem Wahlpflichtbereich angesiedelt sind, sind nach Angabe der Gutachter*innen nachvollziehbar didaktisch begründet. So wurde dargelegt, dass jeweils unterschiedliche Kompetenzen adressiert werden. So handelt es sich bei der Hausübung um eine semesterbegleitende Anwendungsaufgabe, während in der Klausur das theoretische Wissen abgefragt und kontextualisiert wird. Die Studierenden gaben an, dass die Mischung aus semesterbegleitenden Terminen, die sukzessive auf die Abschlussprüfung vorbereiten und zu denen es regelmäßig Feedback gibt, und der Klausur sehr zielführend ist. Erfreut haben die Gutachter*innen zur Kenntnis genommen, dass die Dozierenden nach Auskunft der Studierenden bei Bedarf eine zusätzliche Vorbereitung für die Prüfungen anbieten (in Kleingruppen oder individuell). Somit findet eine intensive Vorbereitung auf die Prüfungen statt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für Beratung in Bezug auf den gesamten Studienverlauf oder einzelne Teile dessen stehen die Studiengangsleitung, die Fachbereichsleitung sowie die Studienberatung der hochschule 21 zur Verfügung (vgl. Anlage 7.2). Für individuelle Fragestellungen oder Probleme, die einen Studienerefolg gefährden oder in Frage stellen, stehen an der hochschule 21 als erste Anlaufstelle die Studienberatung sowie die verantwortliche Person für Gender & Diversity zur Verfügung. Diese können im Bedarfsfall auch weitergehende Kontakte unter anderem zu Beratungsstellen des Studentenwerks OstNiedersachsen (vgl. Anlagen 7.3–7.4) oder psychologischen Beratungsstellen/niedergelassenen Psychologen (vgl. Anlage 7.6) vermitteln. Neben diesen Angeboten ermöglicht die hochschule 21 allen Studierenden einen niederschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten über die Gesundheitsvorsorge der Barmer Krankenversicherung und deren Angebot „Campus-Coach“ speziell für Hochschulen und Studierende (vgl. Anlage 7.5).

Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs sind mit jeweils 25 ECTS-Leistungspunkten und die letzten beiden Semester mit jeweils 20 ECTS-Leistungspunkten abzuschließen (vgl. Anlagen 2.3 und 2.4). Damit wird ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht. Prämissen des

berufsbegleitenden Studiums ist der Ansatz, dass parallel zum Studium die Tätigkeit auf einer halben Stelle (20 h/Woche tariflicher Arbeitszeit) ermöglicht werden soll (vgl. SB S. 19–20). Es wird davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung über einen begrenzten Zeitraum eine erhöhte Arbeitsbelastung von bis zu ca. einem zusätzlichen Arbeitstag zumutbar ist.

Auf Basis des Studienstrukturplans (vgl. Anlage 2.1) ergibt sich die wochengenaue tabellarische Aufstellung der studienbedingten Arbeitslast (vgl. Anlage 6.1) unter folgenden Voraussetzungen:

- ca. 15. März–22. Juni: 14 Wochen Vorlesungsphase des Sommersemesters; ca. 15. September–22. Dezember 14 Wochen Vorlesungsphase des Wintersemesters, Vorlesungsbetrieb in Präsenz an maximal drei festen Tagen pro Woche
- ca. 22. Juni–ca. 15. September (abzüglich zwei Wochen Urlaub): zehn Wochen vorlesungsfreie Phase des Sommersemesters, ca. 22. Dezember–15. März (abzüglich zwei Wochen Urlaub): zehn Wochen vorlesungsfreie Phase des Wintersemesters, Prüfungen, Studien- und Projektarbeiten.

Die studienbedingte Arbeitsbelastung im ersten Studienjahr liegt bei 28,5–29,0 h/Woche bzw. bei einer jährlichen Gesamtbelaustung von 1.376 h. Letztere ergibt eine durchschnittliche wöchentliche Belastung bei 52 Wochen abzüglich 4 Urlaubswochen von 28,7 h/Woche, womit unter Einbeziehung von 20 h/Woche beruflicher Tätigkeit eine Gesamtbelaustung von 48,7 h/Woche resultiert. Im zweiten Studienjahr vermindert sich die studienbedingte Arbeitsbelastung auf 20,0–24,0 h/Woche bzw. eine jährliche Gesamtbelaustung von 1.100 h, womit die durchschnittliche studienbedingte Last bei 22,9 h/Woche liegt. Unter Einbeziehung von 20 h/Woche beruflicher Tätigkeit vermindert sich die Gesamtbelaustung im zweiten Studienjahr damit auf 42,9 h/Woche. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen zur Zumutbarkeit einer zeitlich begrenzten erhöhten Arbeitsbelastung ist das hier beschriebene Masterstudium damit berufsbegleitend studierbar.

Der gemäß Nds. StudAkkVO empfohlene Regelfall von einer Prüfung pro Modul wird bis auf wenige begründete Ausnahmen eingehalten. Pflichtmodule werden mit einer benoteten Prüfungsleistung (in ausgewählten Modulen einschließlich einer Prüfungsvorleistung) abgeschlossen. Das Wahlpflichtmodul mit zwei Veranstaltungen wird mit zwei benoteten Studienleistungen abgeschlossen, um der Gleichrangigkeit der verschiedenen Veranstaltungen gerecht zu werden. Die Modulnote wird in diesem Falle über das gewichtete Mittel der beiden Teilleistungen gebildet.

Prüfungstermine liegen außerhalb der Vorlesungsphasen, lediglich Termine für Wiederholungsprüfungen liegen innerhalb dieser Phasen. Die Module weisen durchgängig einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wird von den Gutachter*innen bestätigt, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet sein wird. Durch die wochengenaue Planung des Studiums und die weit im Voraus kommunizierten Prüfungsphasen ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei geplant. Der detailliert dargelegte durchschnittliche Arbeitsaufwand ist plausibel und die Prüfungsbelastung angemessen. Auch die Studierenden bestätigen, dass ihnen die Prüfungsbelastung angemessen erscheint. Die gesamte Arbeitsbelastung und vor allem der Workload in der Prüfungszeit ist nach Aussage der Studierenden transparent dargestellt. Gutachter*innen und Studierende sind sich einig, dass trotz der vorgegebenen Studienstruktur z. B. durch die Vertiefungsrichtungen und im Wahlpflichtbereich eine aktive Gestaltbarkeit des Studienverlaufs ermöglicht ist. Da die Module i. d. R. mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden und die Module jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte haben, ist die Prüfungsdichte in jedem Semester und über die gesamte Studiendauer nach Ansicht der Gutachter*innen adäquat. Schließlich stellen die Gutachter*innen fest, dass an der Hochschule Maßnahmen implementiert sind, die eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung im Studiengangkonzept sicherstellen (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang Bauingenieurwesen hat ein anwendungsorientiertes Profil (§ 2 PSO), was einerseits dem Anspruch der hochschule 21 als Hochschule für angewandte Wissenschaften entspricht und andererseits im Hinblick auf die berufsbegleitende Studierbarkeit des Teilzeitstudiengangs sinnvoll ist. Die Hochschule verfügt über ein Netzwerk von fast 1000 Praxispartner*innen (vgl. SB. S. 4), von denen 800 dem Fachbereich Bauwesen zugeordnet werden können (vgl. SB S. 20).

Grundsätzliches Ziel des Masterstudiengangs ist es, Absolvent*innen mit Bachelorabschluss aus der Region die Möglichkeit zur weitergehenden Qualifikation auf Masterniveau zu bieten, ohne dabei eine Berufstätigkeit aufgeben zu müssen sowie ohne die Region verlassen zu müssen (vgl. SB S. 20). In Befragungen von Bachelorabsolvent*innen, in Gesprächen mit Praxispartner*innen und mit dem Kuratorium der Hochschule wurde herausgearbeitet, dass dieser Profilanspruch auf erhebliche Nachfrage trifft. So haben bei einer Studierendenbefragung an der hochschule 21 in 2019 unter den Bachelorstudierenden des Bauingenieurwesens 53% der Studierenden

angegeben, dass sie bei einem entsprechenden Angebot einen Masterabschluss an der hochschule 21 anstreben.

Das berufsbegleitende Studium ermöglicht grundsätzlich die Deckung des Studienentgelts (vgl. SB S. 8). Aufgrund des großen Interesses von Unternehmen an dem berufsbegleitenden Masterstudiengang als Weiterqualifizierungsangebot für Mitarbeiter*innen, die im Unternehmen gehalten werden sollen, ist ferner von einer hohen Bereitschaft zur Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme durch Arbeitgeber*innen der Studierenden auszugehen. Besonders engagierte und gute Studierende können weiterhin Förderungen durch das Deutschland Stipendium und regionale Stiftungen erhalten. So sind in 2021 an der hochschule 21 insgesamt 40 Deutschland Stipendien vergeben worden.

Bei der Vor-Ort-Begehung erkundigten sich die Gutachter*innen, wie Studierende für den neuen Masterstudiengang akquiriert werden sollen. Die Hochschulleitung führt aus, dass dies vor allem über zwei Wege geschieht. Zum einen werden Studierende erwartet, die bereits in Unternehmen in der Region tätig sind und sich für das Studium entscheiden. Dies können Unternehmen sein, die bereits Praxispartner*innen der hochschule 21 sind, aber auch andere Unternehmen. Zum anderen werden direkte Bewerbungen von Studierenden erwartet. Wie auch in den Bachelorstudiengängen kann die hochschule 21 diese Studierenden unterstützen, ein geeignetes Unternehmen in der Region für eine berufsbegleitende Tätigkeit zu finden. Insgesamt betont die Hochschule aber, dass erste Ansprechpartner*innen immer die Studierenden sind und keine inhaltliche Einmischung von Seiten der Unternehmen gewünscht ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die studienbegleitende Berufstätigkeit elementarer Bestandteil des Studiengangskonzepts ist. Durch die sehr gute Strukturierung und die klaren Zeitpläne ist das Studium so organisiert, dass es neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann. Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachter*innen effektive Rahmenbedingungen geschaffen, die eine gute Studienorganisation und Studienerfolg ermöglichen. Die spezifische Zielgruppe des Studiengangs ist klar umrissen und es existieren spezifische Beratungsangebote. Die Studierenden freuen sich auf die Möglichkeit, für das Masterstudium in der Region zu bleiben und konstant ihrem Unternehmen zur Verfügung zu stehen. Daher wird den Besonderheiten des berufsbegleitenden Profils in hervorragender Weise Rechnung getragen, wie die Gutachter*innen feststellen können.

Die Anwendungsorientierung findet nach Ansicht der Gutachter*innen ihren Niederschlag in den einzelnen Modulen und den zahlreichen Praxispartnerschaften. Der fruchtbare wissenschaftlichen Diskurs, der sich aus der Zusammenarbeit ergibt, wurde den Gutachter*innen bei der Vor-Ort-Begehung deutlich vor Augen geführt (vgl. 2.2.3 in diesem Dokument).

Als weitere Stärke heben die Gutachter*innen hervor, dass es der hochschule 21 gelingt, studentisches Leben zu ermöglichen, obwohl nur eine kleine Zahl der Studierenden in Buxtehude wohnt. Von Seiten der Hochschule und der Studierendenvertretung werden Angebote wie Partys, Sportveranstaltungen und soziale Projekte gemacht, die sehr gut angenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der neu einzurichtende Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) ist im Fachbereich Bauwesen der hochschule 21 angesiedelt. Wesentliche Grundlage des Curriculums sind die Referenzrahmen sowie dazugehörigen Publikationen des Akkreditierungsverbunds für Studiengänge des Bauwesens (ASBau, vgl. Anlage 13.1) sowie des Fachbereichstags Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen (FBTBaU, vgl. Anlage 13.2).

Die Aktualität des Curriculums soll regelmäßig überprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen werden (vgl. SB S. 20–21). Dies betrifft sowohl die Ebene der didaktischen Ausgestaltung als auch die inhaltliche Ebene, wobei die inhaltliche Ebene weiter in die Kategorien der fachlich anwendungsbezogenen, der fachlich wissenschaftlichen und der formal inhaltlichen Ausgestaltung zu unterteilen ist. Die fachlich anwendungsbezogene Ebene unterliegt im Wesentlichen einem permanenten Abgleich mit den Anforderungen der Baupraxis durch enge und intensive Kontakte der Lehrenden in die Praxis, die einerseits auf praktische Ingenietätigkeiten der Lehrenden in Nebentätigkeit als beratende Ingenieur*innen, als Gutachter*innen oder in Büropartnerschaften beruhen und andererseits auf der sehr engen Anbindung des Fachbereichs Bauwesen an die ca. 800 Praxispartner*innen.

Daneben sind die Lehrenden in verschiedensten Gremien und Arbeitskreisen vertreten, die das Berufsfeld des Bauingenieurwesens sowie die entsprechenden Ausbildungsstandards überprüfen, anpassen und definieren (vgl. SB S. 21). Beispielsweise sind hierzu die Präsidentschaft der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen, die Fachbereichstage Architektur sowie Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen, der Arbeitskreis BIM im Baubetrieb des FBBaU oder die derzeitige Sprecherschaft für das BIM-Cluster Niedersachsen zu erwähnen. Dies gewährleistet über die entsprechenden Lehrenden eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des

Curriculums sowohl in fachlicher als auch in formaler Hinsicht. Letztere betrifft beispielsweise die Führung des Ingenieurtitels oder die Bauvorlageberechtigung im Sinne der Landesbauordnungen.

Einer Weiterentwicklung in fachlich-wissenschaftlicher Hinsicht dient unter anderem der Austausch und Diskurs mit anderen Hochschulen und Kooperationspartner*innen im Rahmen von Forschungsprojekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Fachbereich Bauwesen ist aktuell in fünf Forschungsprojekten tätig und war zwischen 2016 und 2021 in zwölf weiteren Forschungsprojekten aktiv (vgl. Anlage 17.1–17.2). Ergänzend ist der Austausch in wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht mit anderen Hochschulen über Lehraufträge oder verschiedenste Veranstaltungen wie beispielsweise dem durch die hochschule 21 initiierten BIM-Stammtisch der Hochschulen Nord zu sehen.

In inhaltlicher und didaktischer Hinsicht stehen allen Lehrenden zudem verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten anderer Hochschulen sowie externer Dienstleister zur Verfügung (vgl. SB S. 21). Dies gilt auch auf internationaler Ebene auf Basis von Erasmus+-Förderungen. Entsprechende Vereinbarungen bestehen mit Hochschulen in Milano, Parma, Dublin, Oestfold, Lublin, Patras, Rzeszow, Cantabria sowie der Slovak University of Technology. Die Nutzung solcher Weiterbildungsangebote wird seitens der Hochschule unterstützt und gefördert.

Abschließend ist anzuführen, dass die hochschule 21 selbst als Weiterbildungsanbieterin mit dem ihr angegliederten Verein „Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e. V. (IWB)“ auftritt. Für dessen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden sowohl Lehrbeauftragte als auch Professor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Hochschule eingesetzt oder aber diese nehmen an den dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Aussage der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in besonderem Maße gewährleistet. Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs wider. Bei der Vor-Ort-Begehung wurde von zahlreichen hoch aktuellen Forschungsprojekten berichtet. So wird unter anderem vom Fachbereich Technik gemeinsam mit der Universität Hamburg und dem deutschen Elektronen-Synchrotron DESY ein gemeinsames Projekt betrieben.⁷ Vergleichbare Projekte des FB Bauwesen wären die Projekte BIREM oder das neue Projekt USIN5G zusammen mit der RWTH Aachen (Siehe hierzu Anlage 17.1 zum Selbstbericht). Die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Bauwesen und Gesundheit

⁷ Vgl. <https://www.hs21.de/news/news-detail/forschungsprojekt-mit-der-deutschen-elektronen-synchrotron-in-hamburg-geht-weiter>.

zeigt sich in gemeinsamen Projekten zu barrierefreiem Bauen mit Blick auf Pflege, generationsgerechte Kommunen, eine lebensgesunde Arbeitswelt u. v. m.

Darüber hinaus sind aus Sicht der Gutachter*innen die engen Kontakte mit der Praxis ein Garant, dass das Curriculum kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst wird. So tragen die Unternehmen einerseits Themen an die Hochschule heran (z. B. Auftrag eines Typenhausherstellers: Typenhaussiedlung für die Zukunft energieeffizient gestalten). Andererseits können die Studierenden eigene Forschungsfragen in den Unternehmen entwickeln und die an die Hochschule bringen. Auf diese Weise können die Studierenden und die hochschule 21 vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen aber auch die öffentliche Verwaltung und Großunternehmen in der Region aktiv mitgestalten. Insgesamt sind die Gutachter*innen davon überzeugt, dass die Forschung in die Lehre einfließen wird.

Die vorgesehenen methodisch-didaktischen Ansätze schätzen die Gutachter*innen als vielfältig ein. Die Vermittlungsformate sind auf den Austausch mit den Studierenden ausgelegt. Durch das weitreichende Weiterbildungsangebot der hochschule 21 wird sichergestellt, dass kontinuierliche fachliche und methodisch-didaktische Anpassungen stattfinden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen semesterweisen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen (vgl. Anlagen 10.1–10.2). Wichtigste Instrumente sind die Lehrevaluationen und die Absolvent*innenbefragungen. Die Ergebnisse der semesterweisen Lehrevaluation werden ausgewertet und die Studierenden werden regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse informiert (vgl. SB S. 22). Im Rahmen der Lehrevaluation wird eine Rückmeldung zum Workload erhoben. Die jährliche Evaluierung des Gesamtstudiums über eine entsprechende Befragung der Absolvent*innen (vgl. Anlage 10.3) ermöglicht rückblickend eine regelmäßige Einschätzung des Gesamtstudiums im Hinblick auf die Studien-, Lern- und Prüfungsbedingungen sowie den Studienerfolg. Auf dieser Grundlage können die Studierenden Anregungen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs geben (vgl. SB S. 22). Die Anregungen werden

erfasst, bewertet und im Anschluss auf Basis des Ergebnisses dieser Bewertung umgesetzt. Ebenso wie über die Evaluierungen werden die Studierenden während des laufenden Studienbetriebes über die Umsetzung der Anregungen informiert.

Neben diesem formalisierten Monitoring gibt es in regelmäßigen Abständen einen informellen Austausch zwischen der Studierendenvertretung und der Studiengangs- und Fachbereichsleitung sowie der Hochschulleitung (vgl. SB S. 22). Regelmäßige Besprechungen der Lehrenden in fachbereichsweisen Kolleg*innengesprächen und Lehrendenkonferenzen, gemeinsame Lehrformate und die Betreuung externer Lehrbeauftragter in persönlichen Pat*innenverhältnissen sichern nachhaltig die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes (vgl. SB S 7). Zusätzlich findet ein regelmäßiger Austausch mit den Praxispartner*innen aus den Bachelorstudiengängen und den Unternehmen, bei denen die Studierenden des Masterstudiums beschäftigt sind, über die Studieninhalte, -bedingungen und den Erfolg der Absolvent*innen statt.

An der Erstellung des vorliegenden Selbstberichts wurden Studierende beteiligt (vgl. SB S. 23). Hierzu gab es sowohl Gespräche der Ersteller*innen des Selbstberichts mit potentiell interessierten Studierenden für den Masterstudiengang, der Studierendenvertretung und Vertreter*innen der Fachschaft Bauingenieurwesen (vgl. Anlage 17.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Funktionalität der Maßnahmen zu eruieren, erkundigten sich die Gutachter*innen nach Ergebnissen der Befragungen und daraus abgeleitete Maßnahmen. Die Vertreter*innen der Hochschule führten u. a. an, dass die Zahl der Einzelgespräche in der Studienberatung zugenommen hat und daher die personellen Ressourcen aufgestockt wurden. Außerdem berichteten mehr Studierende von psychischen Problemen, die durch die Corona-Pandemie und deren Folgen hervorgerufen wurden. Daraufhin wurde das diesbezügliche Angebot verstärkt. Schließlich beschrieb die Hochschulleitung, wie mit schlechten Ergebnissen bei Lehrveranstaltungsevaluierungen umgegangen wird.

Nach diesen zusätzlichen Ausführungen kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass die hochschule 21 adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Verschiedene Erhebungen finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Daneben berichten Lehrende und Studierende von persönlichen Gesprächen über die Studienqualität, die von beiden Seiten aktiv angegangen werden. Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Maßnahmen des Qualitätsmanagements auch im neuen Masterstudiengang Anwendung finden und aus den Ergebnissen sowohl kurzfristige („Kinderkrankheiten“) als auch langfristige Maßnahmen (mögliche weitere Vertiefung, vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument) abgeleitet werden.

Die Gutachter*innen stellen außerdem fest, dass die Studierenden in vorbildlicher Weise an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt waren. Die Befragungen, die vor der Einrichtung des Studiengangs stattfanden (z. B. zum Interesse am Master oder den Vertiefungsrichtungen), sind ein weiterer Beleg für das kontinuierliche Monitoring, in das die Studierenden intensiv eingebunden werden. Besonders, da die Quote der Abbrecher*innen nach Auskunft der Hochschule und der Studierenden in anderen Studiengängen mit etwa 10 % ausgesprochen gering ist, sind die Gutachter*innen zuversichtlich, dass der Studienerfolg im neuen Masterstudiengang hoch sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die zentralen Grundsätze zu den Themen Gender und Diversity sind im Leitbild der hochschule 21 verankert (vgl. Anlage 12.3). An der hochschule 21 ist die Verantwortlichkeit für Fragen der „Gender & Diversity“ in der Hochschulleitung verortet (Vizepräsidentin). An allen Berufungsverfahren ist die verantwortliche Person beteiligt. Ein zentrales Ziel der Hochschule ist die Gleichstellung und gemeinsame Teilhabe in der Studierendenschaft. Für die hochschule 21 sind Frauen in Leitungspositionen bei gleicher Qualifikation erwünscht und gegeben.

Darüber hinaus wird im Senat alle zwei Jahre die Kommission Gender & Diversity gewählt, welche mit der verantwortlichen Person aus dem Vizepräsidium gemeinsam die Gleichstellungsziele der hochschule 21 entwickelt und zur Verabschiedung durch die Hochschulleitung und den Senat vorbereitet. Die Aufgaben und Verfahrensweisen sind in der Ordnung Gender & Diversity verankert (vgl. Anlage 12.1). Die Hochschule strebt eine genderneutrale Sprache an und hat hierzu im Senat entsprechende Empfehlungen verabschiedet (siehe Anlage 12.2).

Ebenfalls aktiv werden Themen der kulturellen Vielfalt an der hochschule 21 verhandelt. Begleitet durch die Internationalisierungsstrategie der hochschule 21 werden die Studierenden an aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen herangeführt. Hierzu zählen die Aspekte des Kulturdialogs und Migrationsfragen. Bereits 2015 erfolgte eine Initiative zur Integration geflüchteter Personen in die Region, die von der Studierendenvertretung organisiert, getragen und umgesetzt wurde. Besonders erfolgreich waren und sind hier gemeinsame Spieleabende, die für alle Interessierten offenstehen, sowie Informationsabende für freiwillige Helfende in der Region.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 18 PSO sowie § 5 ZIO verankert. Ein Beispiel, wie der Nachteilsausgleich im Rahmen von Prüfungsleistungen angewendet wird, wurde beigefügt (vgl. Anlage 12.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass an der hochschule 21 sehr gute und funktionale Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen implementiert sind. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind transparent dargelegt. Die Studierenden bestätigen, dass diese auch umgesetzt werden. Darüber hinaus berichten die Studierenden von flexiblen Lösungen z. B. bei längerer Krankheit während der Vorlesungszeit. Sie bestätigen außerdem, dass die Unterlagen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen so gut strukturiert sind, dass eine Nacharbeitung im Selbststudium jederzeit möglich ist.

Zusätzlich zeigen sich das ausgeprägte Bewusstsein und die aktive Vermittlung von Chancengleichheit nach Meinung der Gutachter*innen u. a. in der konsequenten Verwendung gendergerechter Sprache bei Lehrenden und Studierenden und dem sensiblen Umgang mit genderspezifischen Themen. Außerdem als vorbildlich stufen die Gutachter*innen das studentische Projekt zur Unterstützung und Integration von Geflüchteten in Buxtehude ein. Die Gutachter*innen halten daher fest, dass Chancengleichheit auf allen Ebenen an der hochschule 21 Handlungsmaxime ist und daher die zugehörigen Konzepte sowie deren Umsetzung auf Studiengangsebene als weitere Stärken herauszustellen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
- Niedersächsisches Hochschulgesetz

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Ute Austermann-Haun, Lehrgebiet: Siedlungswasserwirtschaft, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr.-Ing. Bernd Schweibenz, Fachgebiet Baubetrieb und Baumanagement, Fachhochschule Potsdam

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr.-Ing. Angelika Scheel, Geschäftsführerin / Prüfingenieurin der Böger+Jäckle Gesellschaft, Henstedt-Ulzburg

- c) Studierende / Studierender

Maike Grüneberg, Bauingenieurwesen (M.Eng), Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Informationen zur Abschlussquote, zur Notenverteilung und zur Studiendauer vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	20.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	17.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Lehrräume, Bibliothek, Werkstätten und Labore

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Überkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der ko-operierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)